

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/830

Behinderung: Verein Buechehof, Lostorf – Taxbewilligung 2004

1. Ausgangslage

Mit revidierter Budgeteingabe vom 10.03.2004 stellt der Verein Buechehof, Lostorf, das Gesuch um Anpassung der Heimtaxen für das Jahr 2004.

Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung (BGS 838.35) werden die Heimtaxen vom Regierungsrat für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse festgesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (BGS 837.33), § 5 des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG) vom 27. September 1970 (BGS 837.11), § 2 der Heimtaxenverordnung sowie auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 1289 vom 1. Juli 2003 (Budgetweisungen für das Jahr 2004).

Das BSV schreibt vor (Rundschreiben Nr. 4/02): Der für die Berechnung des IV-Beitrags gültige Mindestpensionspreis wird auf den 1.1.2004 wie folgt festgesetzt:

Für Rentenbezüger/innen: Fr. 102.— pro Tag

Für übrige Heimbewohner/innen sowie für Personen in Einrichtungen mit geringer Betreuungsintensität: Fr. 60.— pro Tag

- Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebende Taxe wird wie folgt bewilligt:

Pensionspreis für IV-Berechtigte:

Nettotageskosten Wohnheim	Fr. 233.50
Extern Beschäftigte aus dem Kanton Solothurn	Fr. 45.– + ½ des HLE-
	Ansatzes pro Tag
Extern Beschäftigte aus andern Kantonen	Fr. 53.00

Diese Änderung erfolgt auf den 1. Januar 2004.

- Die Taxen gelten ab 1. Januar 2004.

3. Der Regierungsratsbeschluss vom 02.12.2003 Nr. 2003/2203 wird aufgehoben.
4. Für Pensionärinnen und Pensionäre, die Ergänzungsleistungen benötigen, ist ein Ausweis über Pensions- und Pflegekosten auszufüllen, der an die Gemeindezweigstelle der Ausgleichskasse zu senden ist.
5. Eine allfällig geleistete Hilflosenentschädigung darf für solothurnische IV-Rentnerinnen und IV-Rentner im Wohnheim nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
6. Allfällige Betriebsdefizite können nur nach vorgängigen Budgetverhandlungen und besonderem Regierungsratsbeschluss subjektbezogen in Aussicht gestellt werden.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behinderung\behindertenheime\Buechehof.los\RRB_Taxen2004_neu.doc

AGS, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Verein Buechehof, Frau Brigitte Kaldenberg, Neumattstrasse 17, 4144 Arlesheim (1)

Verein Buechehof, Mahrenstrasse 100a, 4654 Lostorf (1)

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Kanton Basel-Landschaft, Fachstelle für Behindertenhilfe, Stefan Hütten, Postfach, Ergolzstrasse 3, 4414 Füllinsdorf (1)